



Ausgabe
08 / 2022
vom 08.11.2022

	Seite	
1 Standesorganisation		
1.1 Politik verspielt erneut Vertrauen	2	► Anlage 1
1.2 Vertreterversammlungen der KZV Sachsen	2	
1.3 Satzung der KZV Sachsen genehmigt	3	
2 Abrechnung		
2.1 Beschluss des Bewertungsausschusses zu den Leistungen ePA1 und ePA2	3	
2.2 Antragsformular für Verlängerung der Unterstützenden Parodontistherapie (UPT)	4	
3 Gutachterwesen		
3.1 Gutachterin beendet ihre Tätigkeit	4	
3.2 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Prothetik	5	
4 Allgemeine Verwaltungshinweise		
4.1 Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) ab 1. Januar 2023 verpflichtend	6	
4.2 eAU – Start des Arbeitgeberabrufverfahrens ab 1. Januar 2023	7	
4.3 Eintrag im Bonusheft bzw. eBonusheft	8	
4.4 Kooperationsverträge nach § 119b SGB V – Übersendung des Berichtsbogens 2022	8	
4.5 Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen aus 2019	9	
4.6 Prüfbericht zum Haushaltsjahr 2021	9	
4.7 FFP2-Masken für die Praxis zu bestellen	10	
5 Service der Verwaltung		
5.1 Onlineseminare und Informationsforen der KZV Sachsen im November/Dezember 2022	10	

Landes Zahnärztekammer

Kurse der Fortbildungsakademie

► Anlage 2

Schnell – papierlos – direkt

Die Vorstands-Information per E-Mail. Melden Sie sich gern **online** an!



Der Vorstand

Dr. Holger Weißig, Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Telefon 0351 8053-0 / Fax 0351 8053-621
www.zahnaerzte-sachsen.de

1 Standesorganisation

1.1 Politik verspielt erneut Vertrauen

Mit der Verabschiedung des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes hat die Bundesregierung die durch die Selbstverwaltung vorgetragenen ernsthaften Bedenken in den Wind geschlagen. Die beschlossene Leistungsbegrenzung für die nächsten Jahre wird den Zugang zum neuen PAR-Konzept für die Patienten enorm erschweren. Es ist nicht in Einklang zu bringen, dass man erst ein dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechendes modernes Therapiekonzept durch den G-BA verabschiedet, kurze Zeit danach aber die dafür benötigten und einkalkulierten Finanzmittel streicht. Das ist Wortbruch gegenüber den Patienten.

Der Hinweis: „Alle müssen jetzt sparen, auch die Zahnärzte.“ ist nicht logisch. Das Defizit der gesetzlichen Krankenkassen geht keinesfalls auf die Zahnärzte zurück. Im Gegenteil! In den letzten Jahren hat die Zahnärzteschaft die vereinbarte Gesamtvergütung immer eingehalten, auch die Herausforderungen der Pandemie exzellent bewältigt. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, anstelle einer Prämie einen Preisdeckel zu erhalten. Durch die Limitierung der Punktwertentwicklung wird den Praxen der Spielraum genommen, der hohen Inflationsrate entsprechende Gehaltssteigerungen durchzuführen. Will man mit solchen gesetzlichen Regelungen einer drohenden Unterversorgung der nächsten Jahre begegnen?

Die Zahnärzteschaft muss sich mit den konfliktären Rahmenbedingungen infolge des neuen Gesetzes auseinandersetzen. Deshalb laden wir am Mittwoch, dem **7. Dezember 2022, von 11:00 bis 13:00 Uhr** alle sächsischen Zahnärzte zu einer **zentralen Online-Veranstaltung** ein. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor. Wir gehen davon aus, dass Sie es an diesem Tag ermöglichen, alle daran teilzunehmen. In einer gesonderten Information werden wir Ihnen den Einladungslink für die Online-Veranstaltung zusenden. Dieser Vorstands-Information liegt auch ein Aushang im A4-Format bei, mit welchem Sie Ihre Patienten über die Praxisschließung informieren können.

Ihr Vorstand

1.2 Vertreterversammlungen der KZV Sachsen im Zahnärztehaus

Am Mittwoch, dem 30. November 2022, treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter um 9:30 Uhr zur letzten Sitzung der laufenden Amtsperiode.

Am selben Tag um 13:00 Uhr findet dann die konstituierende Vertreterversammlung für die Amtsperiode 2023-2028 statt.

Für die Mitglieder der KZV Sachsen sind beide Veranstaltungen öffentlich. Zur besseren Planung – insbesondere aufgrund der räumlich eingeschränkten Möglichkeiten – bitten wir die Gäste ausdrücklich, sich bis zum 15. November 2022 unter ☎ 0351 8053-620 anzumelden. Die Berücksichtigung Ihrer Anmeldung erfolgt unter dem Vorbehalt der Hygienemaßnahmen.

1.3 Satzung der KZV Sachsen genehmigt

Die von der Vertreterversammlung am 2. Juli 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung im § 14 Abs. 1 wurden von der Aufsicht nicht beanstandet. Die Satzung ist nun auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Praxisführung ▶ Rechtsgrundlagen** bei den Vertragszahnärztlichen Rechtsgrundlagen veröffentlicht.

2 Abrechnung

2.1 Beschluss des Bewertungsausschusses zu den Leistungen ePA1 und ePA2

Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat Änderungen im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA) vorgenommen.

In Teil 1 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2h SGB V (BEMA) wird nach der Gebühren-Nr. NFD die Gebührennummer **ePA1** für die **Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte** aufgenommen.

Der Gebührennummer ePA1 folgt die Gebührennummer **ePA2**, die bei einer **Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte** abrechenbar ist.

Die Gebührennummer ePA1 ist mit 4 Punkten bewertet und umfasst unter anderem die Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von versorgungsrelevanten zahnmedizinischen Informationen oder Angaben zum Bonusheft aus der aktuellen Behandlung des Versicherten für eine **erstmalige** einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation in der elektronischen Patientenakte auf Verlangen des Versicherten. Diese ist nur einmal je Versicherten und elektronischer Patientenakte abrechenbar.

Die Abrechnung mittels Ordnungsnummer 646 (Erstbefüllung der ePA) entfällt entsprechend. Eine Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte liegt dann vor, wenn in die elektronische Patientenakte zuvor noch keine Daten durch einen Leistungserbringer im Sinne von § 346 Abs. 3 SGB V aufgenommen worden sind. Dazu gehören Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen oder in Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen oder in zugelassenen Krankenhäusern tätig sind.

Neben der einmaligen Befüllung der elektronischen Patientenakte nach Nr. ePA1 ist die Gebührennummer ePA 2 für die Aktualisierung einer elektronischen Patientenakte **nicht** ansatzfähig.

Beide Leistungen umfassen die Einholung der Einwilligung des Versicherten in den Zugriff auf Daten in dessen elektronischer Patientenakte.

Der Beschluss zu den Leistungen der ePA1 und ePA2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, die anderen redaktionellen Änderungen gelten rückwirkend zum 1. Juli 2022.

Zu Ihrer Information finden Sie den Beschluss auf der Website der **KZBV** unter:
Zahnärzte ▶ Rechtsgrundlagen ▶ Gebührenverzeichnisse.

Beschluss des
Bewertungsaus-
schusses



2.2 Antragsformular für Verlängerung der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT)

Zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde ein Formular für die Verlängerung von UPT-Leistungen vereinbart.

Da ab 1. Januar 2023 auch für diese Anträge das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) anzuwenden sein wird, stellen wir für die Fälle, die bis dahin beantragt werden müssen, ein beschreibbares PDF-Dokument zur Verfügung.

Dieses und die Erläuterungen zum Befüllen des Antrages finden Sie nach dem Login auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter **Praxis ▶ Abrechnung ▶ Leistungsbereiche bei PAR/KBR**.

Die Verlängerungsanträge sind im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung zu stellen. Der Verlängerungszeitpunkt beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, frühestens jedoch am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Abrechnung, Team PAR, ☎ 0351 8053-503.

3 Gutachterwesen

3.1 Gutachterin beendet ihre Tätigkeit

→ als Erstgutachterin im Bereich Prothetik zum 31. Dezember 2022

Landesdirektion Dresden

Frau Dr. med. dent. Uta Wolff
Bienertstr. 2
01187 Dresden

3.2 Ausschreibung Gutachtermandat für den Fachbereich Prothetik

Die KZV Sachsen sucht interessierte und fachlich geeignete Kolleginnen und Kollegen für die Tätigkeit als Vertragsgutachterin/Vertragsgutachter im Bereich

Dresden-Stadt

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung sind mindestens

- eine ausreichende Berufserfahrung (mindestens vier Jahre) in der Tätigkeit als selbstständige Zahnarzt/Zahnärztin in eigener Niederlassung oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft,
- der Nachweis fachbereichsrelevanter Fortbildungen in den vergangenen fünf Jahren und das Interesse, auch in Zukunft eine überdurchschnittliche Fortbildungsbereitschaft zu zeigen,
- eine angemessene Anzahl an Zahnersatzversorgungen, die sich in Ihren monatlichen Abrechnungen niederschlägt. Dabei sollten vertragszahnärztliche Versorgungsformen im Vordergrund stehen.

Neben den fachlichen Qualifikationskriterien sollten Sie als persönliche Eigenschaften insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit mitbringen sowie über soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit verfügen.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis 15. Dezember 2022 an die KZV Sachsen, Bereich Qualität, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden oder per E-Mail an gutachterwesen@kzv-sachsen.de.

Ansprechpartner: Peggy Augustin, ☎ 0351 8053-610
Friederike Ecke, ☎ 0351 8053-602

Das Auswahlverfahren und die Bestellung erfolgen durch die KZV Sachsen.

4 Allgemeine Verwaltungshinweise

4.1 Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) ab 1. Januar 2023 verpflichtend

Noch bis zum Ende des Jahres 2022 bleibt Zeit, in den Praxen die Voraussetzungen für die bürokratieentlastende Anwendung des EBZ zu schaffen. Dazu gehören:

- der Anschluss an die Telematikinfrastruktur
- die Anbindung an einen KIM-Dienst
- ein freigeschalteter und aktivierter eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)
- die Anschaffung der benötigten EBZ-Module im Praxisverwaltungssystem

Mit Beginn des neuen Jahres ist das EBZ bundesweit verpflichtend in allen Praxen anzuwenden. Zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem GKV-Spitzenverband wurde bundesmantelvertraglich vereinbart, dass Zahnarztpraxen, die ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit bis zum 30. Juni 2023 beenden, nicht zur Teilnahme am EBZ verpflichtet sind. Sie können auf die bisherigen Vordrucke der Anlage 14a zum BMV-Z zurückgreifen.

Mitfinanzierung der EBZ-Module vereinbart – Pauschalen bis 31. Dezember 2022 online per Meldebogen beantragen

Das EBZ ist kein Projekt der gematik im Rahmen der Telematikinfrastruktur mit einer entsprechenden Refinanzierung über eine Grundsatzfinanzierungsvereinbarung. Dennoch konnte das EBZ – als von der KZBV initiiertes und für die Praxen nutzbringendes Verfahren – umgesetzt und mit dem GKV-Spitzenverband eine Mitfinanzierung der Erstausrüstung mit den Modulen für die Durchführung des EBZ vereinbart werden (siehe **38. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z**, die sich noch im Unterschriftenverfahren befindet – Stand: 7. November 2022).

Danach erhalten Praxen, die bis zum 31. Dezember 2022 die benötigten Module gegenüber der KZV gemeldet haben und zu diesem Stichtag an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, für jedes eingesetzte Modul einmalig je Praxis (= Abrechnungsnummer) eine Pauschale.

38. Änderungsvereinbarung



BEMA-Teil	ZE	KFO	PAR	KBR
Pauschale in EUR	360,00	300,00	160,00	80,00

Die Pauschalen für in der Praxis benötigte EBZ-Module sind – unabhängig von der aktuellen Verfügbarkeit in der Praxis – ausschließlich online per Meldebogen zu beantragen. Dieser ist der KZV Sachsen bis **spätestens 31. Dezember 2022** zu übermitteln.

Nach dieser Frist kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden!

Der Meldebogen gilt gleichzeitig als Antrag auf Erstattung der Pauschalen. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im April/Mai 2023.

Der **Meldebogen** ist nur mit den persönlichen Zugangsdaten des Praxisinhabers über das Dashboard auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de erreichbar.

Vordrucke bei technischen Störungen

Nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Programmierfehlern oder sonstigen, länger andauernden technischen Störungen, die nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags behoben sind, können die Praxen einen mittels Stylesheet (Formatvorlage aus dem PVS) nach Anlage 14c zum BMV-Z erzeugten papiergebundenen, unterschriebenen Ausdruck des Behandlungsplans an die Krankenkasse versenden. Die bisherigen Vordrucke der Anlage 14a zum BMV-Z dürfen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr genutzt werden.

Informationsangebot der KZV Sachsen

Am Freitag, dem 2. Dezember 2022, bietet die KZV Sachsen von 12:30 bis 13:30 Uhr ein Digitales Informationsforum zum EBZ an.

Melden Sie sich gern über den [Fortbildungskalender](#) an.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern das TI-Team telefonisch unter ☎ 0351 8053-515 oder Sie senden eine E-Mail an: telematik@kzv-sachsen.de.

4.2 eAU – Start des Arbeitgeberabrufverfahrens ab 1. Januar 2023

Ab Januar 2023 sind die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von den Praxen an die zuständige Krankenkasse digital als Datensatz zu übermitteln. Die Krankenkasse stellt dem Arbeitgeber die für ihn bestimmten Daten digital als Meldung zum Abruf zur Verfügung

Der Versicherte erhält zwei Ausdrücke – einen für sich selbst und einen für den Arbeitgeber. Diese werden mittels Stylesheet erzeugt und sind vom Zahnarzt zu unterschreiben.

Bei technischen Störungen der Datenübermittlung

Ist die Datenübermittlung an die Krankenkasse aus technischen Gründen nicht möglich, werden die Daten durch das Praxisverwaltungssystem gespeichert und versendet, sobald dies wieder möglich ist.

Kann die digitale Erstellung oder Übermittlung der Daten an die Krankenkasse nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags nachgeholt werden, sendet der Zahnarzt den Papierausdruck (Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse) unterschrieben an die zuständige Krankenkasse.

Anfallende Portokosten können nach der Ordnungsnummer 602 abgerechnet werden.

4.3 Eintrag im Bonusheft bzw. eBonusheft

Die Bestätigung der eigenen Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne kann der Versicherte wahlweise als Eintrag im Bonusheft (Papierverfahren) oder als Bestandteil der elektronischen Patientenakte (ePA) im eBonusheft (elektronisches Verfahren) erhalten. Es ist auf Folgendes zu achten:

Verfahren	Praxen dokumentieren in der Patientenakte	Krankenkassen informieren Versicherte/Erziehungsberechtigte,
Papierverfahren:	die Ausgabe des Bonushefts	dass diese ihr Bonusheft unaufgefordert vorzulegen haben.
elektronisches Verfahren:	die Entscheidung des Versicherten zur Führung eines eBonushefts	dass dem Vertragszahnarzt zwecks Datenverarbeitung eine Zugriffsberechtigung zum eBonusheft zu erteilen ist. dass mit der Empfehlung, ihre Eintragungen im eBonusheft im Fall einer unbeabsichtigten Löschung in geeigneter Form (z. B. PDF) zusätzlich in einem anderem Speichermedium zu sichern.

Wird das Bonusheft nicht vorgelegt oder ist ein Zugriff auf das eBonusheft nicht möglich, kann der Eintrag beim nächsten Zahnarztbesuch nachgeholt werden oder eine Ersatzbescheinigung über die Durchführung der zahnärztlichen Untersuchung im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V ausgestellt werden (Name, Vorname, Geburtsdatum und Krankenkassenversicherungsnummer des Versicherten).

Die unter 4.2 und 4.3 aufgeführten Informationen beruhen auf der **37. Änderungsvereinbarung des BMV-Z** (Bundesmantelvertrag Zahnärzte).

37. Änderungsvereinbarung



4.4 Kooperationsverträge nach § 119b SGB V – Übersendung des Berichtsbogens 2022

Soweit die Zusendung nicht bereits erfolgt ist, möchten wir alle Praxen, die im Jahr 2022 im Rahmen eines Kooperationsvertrages gemäß § 119b SGB V Pflegeheimbewohner betreut haben, daran erinnern, der KZV Sachsen den Berichtsbogen nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung für das Jahr 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu übersenden. Die Anzahl der Pflegeheimbewohner, die potentiell eine Behandlung durch den Kooperationszahnarzt wünschen, ist **einmal jährlich** zum Stichtag 30. Juni bzw. bei Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages zu ermitteln und auf dem Berichtsbogen einzutragen.

Der Berichtsbogen steht Ihnen als Download auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de im **Kompodium** unter „Kooperationsvertrag mit stationären Pflegeeinrichtungen gem. § 119b SGB V beim Berichtsbogen (Anlage 1)“ zur Verfügung.

Fragen rund um den Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V beantwortet Ihnen: Katrin Schumann, ☎ 0351 8053-606.

4.5 Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen aus 2019

Honorarforderungen aus dem Jahr 2019 können zum Jahresende verjähren. Diese unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn dem Patienten eine ordnungsgemäße zahnärztliche Liquidation zugestellt wurde.

Die Beweislast für die Zustellung trägt der Zahnarzt. Die Verjährung wird unter anderem gehemmt durch

- Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens,
- Klageerhebung,
- Führen von Verhandlungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Gegenseite die Forderung noch nicht endgültig abgelehnt hat (und zwar solange, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert),
- Stundung.

Es ist zu beachten, dass eine einfache Mahnung im Gegensatz zur Zustellung eines Mahnbescheides nie zur Hemmung der Verjährung führen kann. Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Berechnung der Verjährungsfrist nicht eingeht.

Außerdem kann durch bestimmte Handlungen der Beteiligten ein Neubeginn der Verjährung eingetreten sein. Dies ist der Fall, wenn der Anspruch vom Patienten anerkannt wird (zum Beispiel durch Zahlung eines Abschlages oder einer Sicherheitsleistung). Außerdem führt die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu einer Unterbrechung der Verjährung.

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner (Patient) berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Bitte beachten Sie aber, dass ein Schuldner, der in Unkenntnis der Verjährung die Rechnung gezahlt hat, das Geld nicht zurückfordern kann.

Wir raten, Forderungen aus dem Jahr 2019 zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

Sollte die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens erforderlich sein, verweisen wir auf den Artikel „Antrag auf gerichtliches Mahnverfahren – eine Kurzanleitung“ im **Zahnärzteblatt Sachsen Nr. 11/12** vom 16. November 2012, eingestellt auf unserer Website www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

4.6 Prüfbericht zum Haushaltsjahr 2021

Die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie des Jahresabschlusses 2021 der KZV Sachsen wurde durch die Prüfstelle der KZBV abgeschlossen.

Der hieraus resultierende Prüfbericht wird gemäß der Satzung in der Zeit vom 14. November bis 28. November 2022 – zu den Öffnungszeiten – in der Geschäftsstelle der KZV Sachsen in Dresden für alle Mitglieder zur Einsichtnahme ausgelegt.

4.7 FFP2-Masken für die Praxis zu bestellen

In der KZV Sachsen sind noch FFP2-Masken in zwei Ausführungen vorhanden, die wir Ihnen für die Nutzung in der Praxis zur Verfügung stellen möchten. Kosten fallen lediglich für das Porto – abhängig von der Bestellmenge – an. Diese werden wir nach dem Versand der Masken von Ihrem Konto bei der KZV Sachsen abbuchen.

Im Angebot sind:

- FFP2-„Schnabel“-Masken (1), mit Hinterkopfbändern – Mindestbestellmenge 25 St.
- FFP2-Masken (2), mit Ohrenbändern – Mindestbestellmenge 10 St.

Ihre Bestellung senden Sie uns bitte unter Angabe der Maskenart (1 oder 2) und der gewünschten Menge per Mail an qualitaet@kzv-sachsen.de.
Geben Sie keine Menge an, erhalten Sie die Mindestbestellmenge.

Wir versenden, solange der Vorrat reicht. Sollten wir Ihre Bestellung nicht berücksichtigen können, informieren wir Sie per Mail.

5 Service der Verwaltung

5.1 Onlineseminare und Informationsforen der KZV Sachsen im November/Dezember 2022

Unterkieferprotrusionsschiene, PAR-Richtlinie, Telematikinfrastruktur – zu diesen praxisrelevanten Themen bietet Ihnen die KZV Sachsen Veranstaltungen online an.

Zur Anmeldung klicken Sie in der Tabelle direkt auf die Fortbildungsnummer. So gelangen Sie zum ausgewählten Seminar im Fortbildungskalender auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Fortbildungs-
kalender



Fortbildungs-Nr.	Thema	Termin
KZVS K212/422	Unterkieferprotrusionsschiene – was ist wichtig für die Zahnarztpraxis?	18.11.2022 14:00 Uhr
KZVS K201/1122	Digitales Informationsforum zur Telematikinfrastruktur	23.11.2022 14:00 Uhr
KZVS K213/922	Die Abrechnung nach der neuen PAR-Richtlinie	23.11.2022 14:00 Uhr
KZVS D215/1222	Digitales Informationsforum zum Elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahren (EBZ)	02.12.2022 12:30 Uhr

Für Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Töpfer, ☎ 0351 8053-539.

Kurse der Fortbildungsakademie der LZK Sachsen

D 218/22	Ergonomisch arbeiten "Rund um den Zahn" Manfred Just (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 18.11.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 220/22	Dem Stress aktiv begegnen – Burnout vermeiden Manfred Just (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 19.11.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 221/22	Totalprothetik – ohne Frust Dr. Thomas Gerstenberger (Kurs für Zahnärzte) 19.11.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 222/22	Aufbau wurzelkanalbehandelter Zähne Prof. Dr. Klaus Böning (Kurs für Zahnärzte) 23.11.2022, 15:00-19:00 Uhr / Dresden
D 196/22	Kompetenzbereich – ZMV Uta Reps (Kurs für ZMV und Praxismitarbeiterinnen) 23.11.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 223/22	Kurs zur Periimplantitistherapie – Aktuelle Therapieansätze für die Praxis Dr. Elyan Al-Machot (Kurs für Zahnärzte) 25.11.2022, 14:00-20:00 Uhr / Dresden
D 224/22	Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen nach BEMA und GOZ Simone Hoegg / DS Steffen Laubner (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 25.11.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 219/22	Die Perfektion der Ästhetik Dr. Marcus Striegel (Kurs für Zahnärzte) 26.11.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 226/22	Update Funktionslehre – ABC der Schienentherapie Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer (Kurs für Zahnärzte) 26.11.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 228/22	Qualitätsmanagement und Qualitätsbeurteilung – Grundkurs Inge Sauer (Kurs für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen) 02.12.2022, 14:00-18:00 Uhr / Dresden
D 229/22	Alterszahnmedizin – Der Zauber der höheren Lebensstufen apl. Prof. Dr. Jeremias Hey M.Sc. (Kurs für Zahnärzte) 02.12.2022, 15:00-19:00 Uhr / Dresden
D 230/22	Frontzahnästhetik mit minimalinvasiven Veneers und Teilkronen – Ein praktischer Arbeitskurs apl. Prof. Dr. Sven Rinke (Kurs für Zahnärzte) 02.12.2022, 13:00-19:00 Uhr und 03.12.2022, 9:00-16:00 Uhr / Dresden
D 231/22	Komplementäre Schmerztherapie in der ZMK (nach Dr. Jochen Gleditsch) Dr. Hans Ulrich Markert. (Kurs für Zahnärzte) 03.12.2022, 9:00-17:00 Uhr / Dresden
D 225/22	Digitale Arbeitsabläufe in der Zahnarztpraxis – eine Entscheidungshilfe für den Praktiker (Online-Kurs) DS Hermann Loos. (Kurs für Zahnärzte) 09.12.2022, 14:00-17:00 Uhr / Online-Kurs
FB-Reihe Kinder	Fortbildungsreihe "Kinder- und Jugendzahnheilkunde" (6-teilige Kursreihe für Zahnärzte) Start:20./21.01.2023 / Dresden

Für Rückfragen erreichen Sie die Fortbildungsakademie der LZK Sachsen unter ☎ 0351 8066-101. Die detaillierten Kursausschreibungen finden Sie in unseren Fortbildungsprogrammheften oder auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.